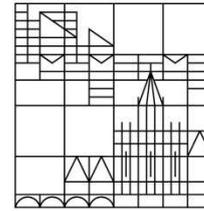


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 34/2019

**Neufassung der Verfahrensordnung der
Universität Konstanz**

Vom 30. Juli 2019

Neufassung der Verfahrensordnung der Universität Konstanz vom 30. Juli 2019

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 10 Abs. 8 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Hochschulrechtsweiterentwicklungsgesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.), in seiner Sitzung am 17. Juli 2019 die nachstehende Neufassung der Verfahrensordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verfahrensordnung gilt für die akademischen Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Konstanz, (nachfolgend Gremien) soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, mit Ausnahme des Rektorats, des Universitätsrats und der Dekanate.
- (2) Spezielle Regelungen, die sich aus Satzungen für Prüfungsausschüsse einschließlich der Promotionsausschüsse und Habilitationskommissionen ergeben, haben Vorrang vor dieser Verfahrensordnung.
- (3) Von dieser Verfahrensordnung kann nur durch Satzung oder Geschäftsordnung abgewichen werden. Abweichungen durch Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung des Senats.

§ 2 Zusammensetzung der Gremien

Die Gremien sind auch dann gesetzmäßig zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Vertretungen gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Gruppe nicht in der erforderlichen Zahl vorhanden sind oder keine Stimmabgabe erfolgt.

§ 3 Einberufung der Sitzungen, Pflicht zur Anzeige der Verhinderung, Stellvertretungsregelung

- (1) Die Sitzungstermine werden vom oder von der Vorsitzenden vorgeschlagen und sollen nach Möglichkeit frühzeitig festgelegt und allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bekanntgegeben werden. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben der jeweils zuständigen Gremiengeschäftsstelle ihre Verhinderung an einem Sitzungstermin unverzüglich nach der Terminbekanntgabe, spätestens jedoch am Tag nach der Zugänglichmachung der Sitzungsunterlagen, anzuzeigen. Bei kurzfristiger, unvorhersehbarer Verhinderung, beispielsweise wegen Erkrankung, informiert die zuständige Gremiengeschäftsstelle die vorgesehene Stellvertretung unverzüglich.
- (2) Der oder die Vorsitzende beruft das Gremium ein und bestimmt Ort, Datum und Zeit der Sitzungen.
- (3) Der oder die Vorsitzende ist verpflichtet, das Gremium umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufga-

bengebiet des Gremiums gehören. Der oder die Vorsitzende ist außerdem verpflichtet, das Gremium auf Verlangen des Rektorats einzuberufen.

- (4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich mit angemessener Frist einzuladen. Die Einladung und die Beratungsunterlagen sollen den Mitgliedern spätestens sechs Tage vor Sitzungsbeginn zugänglich gemacht werden. In Ausnahmefällen können Unterlagen auch später zugänglich gemacht werden. Die Zugänglichmachung kann fristwährend in schriftlicher Form, als elektronische Übermittlung oder via einer Portallösung mit Benachrichtigung an die persönliche Unimailadresse erfolgen. Datenschutzrechtliche Anforderungen sind einzuhalten.
- (5) In dringenden Fällen kann das Gremium auch form- und fristlos einberufen werden.
- (6) Die Einladung zu öffentlichen Sitzungen der Gremien erfolgt durch Aushang der Einladung im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“.
- (7) Nach Erhalt einer Verhinderungsanzeige durch Gremienmitglieder ermittelt die jeweils zuständige Gremiengeschäftsstelle die zuständige Stellvertretung gemäß der Vorgaben der Wahlordnung und benachrichtigt diese unverzüglich per Email an die persönliche Unimailadresse. Das Mitglied, das vertreten wird, erhält die Benachrichtigungsmail an die Stellvertretung nachrichtlich.

§ 4 Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

- (1) Der oder die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Er oder sie hat dabei Anträge, die bis zum zehnten Tag vor der Sitzung bis 12:00 Uhr eingehen, zu berücksichtigen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Gremiums, bei deren Verhinderung die Stellvertretung. Die Anträge sind beschlussreif abgefasst und mit einer kurzen Begründung versehen vorzulegen.
- (2) In begründeten Fällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis drei Werktage vor Sitzungsbeginn gestellt werden. Wird die Tagesordnung ergänzt, so ist sie mitsamt des Antrags den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen. Danach kann eine Ergänzung nur noch gemäß § 8 Absatz 2 in der Sitzung beschlossen werden.
- (3) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung prüft der oder die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten sachverständige Gäste und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen.
- (4) Gehört ein Antrag nicht zum Aufgabenbereich eines Gremiums, setzt die oder der Vorsitzende den Antrag nicht auf die Tagesordnung. Berührt ein Antrag die vorgeschaltete Zuständigkeit anderer Gremien, die noch nicht mit ihm befasst wurden, oder ist der Antrag aufgrund fehlender fachlicher Stellungnahmen noch nicht entscheidungsreif, kann sie oder er seine Behandlung zurückstellen. § 19 Abs. 1 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 5 Nichtöffentlichkeit der Sitzung

- (1) Die Gremien tagen nicht öffentlich. Hiervon abweichend tagt der Senat in hochschulöffentlicher Sitzung in folgenden Angelegenheiten:
 - Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Universitätsrat

- Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder
- Beschlussfassung über die Grundordnung und ihre Änderungen
- Erörterung des Jahresberichts des Rektors oder der Rektorin in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Universitätsrat
- Erörterung des Jahresberichts der Gleichstellungsbeauftragten.

Der Senat kann darüber hinaus in anderen Angelegenheiten nach § 19 Absatz 1 LHG die Hochschulöffentlichkeit zulassen. Die Doktorandenkonvente können in ihren Geschäftsordnungen vorsehen, dass ihre Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte hochschulöffentlich sind.

- (2) Soweit die Öffentlichkeit der Sitzung gesetzlich vorgesehen ist, kann das Gremium bei Störungen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (3) Das Gremium kann Sachverständige zu einzelnen Beratungsgegenständen hinzuziehen und Gäste zu den Sitzungen zulassen. Teilnahmeberechtigungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Vorbehaltlich rechtlich zwingender Verbote, z. B. datenschutzrechtlicher Natur, kann ein Gremium entscheiden, seine Entscheidungen im Einzelfall oder generell Universitätseinrichtungen zur Kenntnis zu geben.
- (5) Die an einer Sitzung Beteiligten sind nach näherer Maßgabe des § 9 Abs. 5 Landeshochschulgesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6 Leitung der Sitzung

- (1) Der oder die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) Ist ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende nicht bestimmt, so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende in der Regel aus ihrer Mitte. Bis ein Vorsitzender oder eine Vorsitzende bestellt ist, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied diese Aufgabe wahr.
- (3) Der oder die Vorsitzende trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf und übt das Hausrecht aus. § 9 Abs. 6 Landeshochschulgesetz bleibt unberührt.
- (4) Der oder die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie ggf. jederzeit oder auf Antrag die Beschlussfähigkeit fest.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird. Abweichend hiervon sind die Doktorandenkonvente bei einer Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern beschlussfähig. In den Geschäftsordnungen der Doktorandenkonvente kann ein höheres Quorum festgelegt werden.
- (2) Unter dem Vorbehalt vorhandener Ausstattung und unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften können in Ausnahmefällen externe Mitglieder des Gremiums auf begründeten Antrag an der Sitzung mittels Videokonferenz teilnehmen. Videokonferenz bedeutet dabei, dass alle Gremienmitglieder mittels Videotechnik optisch und akustisch miteinander verbunden sind. Der Antrag ist spätestens mit den Anträgen zur Tagesordnung gemäß §

4 Abs. 1 einzureichen. Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende; eine zustimmende Entscheidung muss zu Beginn der Sitzung durch das Gremium bestätigt werden. Die Teilnahme an geheimen Wahlen und Abstimmungen per Videokonferenz ist nicht zulässig.

- (3) Als anwesend gelten auch die Personen, welche aufgrund eines Antrags gem. Abs. 2 an der Sitzung mittels Videokonferenz teilnehmen dürfen.
- (4) Sind in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung eines Gremiums die Mitglieder zum zweiten Male nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, so kann der oder die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt, sofern hierauf in der Einladung zur Sitzung hingewiesen wurde. Dasselbe gilt, wenn Beschlussunfähigkeit aus anderen als Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes eintritt.
- (5) Wird ein Gremium aus Befangenheitsgründen im Sinne der §§ 20 und 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes beschlussunfähig, so tritt an seine Stelle der oder die Vorsitzende. Dieser oder diese hat vor seiner oder ihrer Entscheidung die nicht befangenen Mitglieder zu hören.

§ 8 Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bei Beginn der Sitzung gestellt werden. Über die Aufnahme dieser weiteren Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung sowie die Unterbreitung von Tischvorlagen ist gesondert zu beschließen; sollen zu einem neu aufgenommenen Tagesordnungspunkt oder zu einem Tagesordnungspunkt, zu dem eine Tischvorlage verteilt wurde, Beschlüsse gefasst werden, so muss dies von dem Gremium einstimmig beschlossen werden.
- (3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen, nicht ständigen Gästen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.

§ 9 Beratung

- (1) Die Gremien beraten und beschließen in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Der oder die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet er oder sie über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem oder einer dazu von ihm oder ihr bestimmten Berichterstatter oder Berichterstatterin das Wort.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann Beschäftigte seines oder ihres Verwaltungsbereichs zur Unterstützung zuziehen und ihnen den Vortrag zu einzelnen Tagesordnungspunkten übertragen.

§ 10 Antrags- und Rederecht in der Sitzung

- (1) Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder des Gremiums. Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabenbereich des Gremiums, wird der Antrag ohne Aussprache zurückgewiesen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen.
- (3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vor Wortmeldungen zur Sache zu berücksichtigen. Gegenrede ist zulässig. Erfolgt bei Anträgen zur Geschäftsordnung eine Gegenrede, muss abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag angenommen.
- (4) Rederecht haben die Mitglieder des Gremiums, zugezogene Sachverständige und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen. Anderen Personen kann der oder die Vorsitzende das Wort erteilen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Beschlussfassung, so findet sie im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt.
- (2) Der oder die Vorsitzende stellt den Schluss der Beratung fest und formuliert die zur Abstimmung gestellten Anträge. Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, bestimmt der oder die Vorsitzende den Abstimmungsmodus und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) Änderungsanträge müssen eindeutig und klar formuliert sein. Über Änderungsanträge soll vor Beschlussfassung über den eigentlichen Antrag abgestimmt werden. Stehen mehrere konkurrierende Anträge zur Abstimmung, so ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Im Zweifelsfall entscheidet der oder die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen durch Handzeichen. Auf Antrag kann das Gremium eine Entscheidung in geheimer Abstimmung beschließen. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (5) Das Gremium kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass das Gremium wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Dem schriftlichen Verfahren stehen elektronische Verfahren sowie Verfahren via Portallösungen gleich; auf eine rechtssichere Dokumentation ist zu achten. Die oder der Vorsitzende entscheidet, ob und in welchem Verfahren die Beschlussfassung herbeigeführt wird. Ein Beschluss in einem solchen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und ist nur zulässig, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes zu dokumentieren. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens, so ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. In diesem Fall findet das schriftliche oder elektronische Verfahren nicht statt.

§ 12 Abstimmungsergebnisse, Wahlen

- (1) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Einstimmig sind Beschlüsse, die ohne Gegenstimmen oder Enthaltungen gefasst werden. Voten von abwesenden Mitgliedern werden nicht berücksichtigt.
- (2) Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch von drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der oder die Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt. Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während derselben Sitzung nicht revidiert werden.
- (4) Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Soweit gesetzlich nichts Abweichendes geregelt ist, ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern bzw. Bewerberinnen als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; in diesem dritten Wahlgang entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Haben die Wahlberechtigten kein freies Vorschlagsrecht, findet auf die Wahl Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 13 Sondervotum; Persönliche Erklärung

- (1) In Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder des befassten Gremiums das Recht des Sondervotums.
- (2) Mitglieder des Gremiums haben das Recht, nach Abschluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes eine persönliche Erklärung abzugeben. Diese ist dem Schriftführer oder der Schriftführerin schriftlich zu übergeben.

§ 14 Eilentscheidungsrecht, Aufgaben der laufenden Verwaltung

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet der oder die Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Geschäftsordnungen der Gremien können einzelne Angelegenheiten von dem Eilentscheidungsrecht ausnehmen.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Gremien können dem oder der Vorsitzenden Aufgaben der laufenden Verwaltung zur eigenen Entscheidung übertragen.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt, diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder, die Namen der übrigen Mitwirkenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zur Niederschrift zu nehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom oder von der Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift soll den Mitgliedern in der Regel vor der nächsten Sitzung übermittelt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Versenden der Niederschrift kein Einspruch erfolgt. Erfolgt ein Einspruch, wird die Niederschrift nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist entsprechend geändert und unter Hinweis auf den Einspruch und den geänderten Text den Mitgliedern nochmals zugänglich gemacht. Wird hiergegen innerhalb von sieben Tagen kein Einspruch eingelegt, gilt die geänderte Niederschrift als genehmigt. Erfolgt innerhalb dieser Frist ein erneuter Einspruch, wird über diesen entweder in der nächsten Sitzung oder, wenn innerhalb der nächsten drei Wochen keine Sitzung stattfindet, im schriftlichen Verfahren gem. § 11 Abs. 5 entschieden. Die - ggf. geänderte - Niederschrift gilt danach als genehmigt. Beschließt das Gremium eine Änderung der Niederschrift, so ist dieser Beschluss zur entsprechenden Niederschrift zu nehmen.
- (4) Die Niederschrift des öffentlichen Teils einer Sitzung wird nach ihrer Genehmigung durch die Gremienmitglieder im Schaukasten „Amtliche Bekanntmachungen“ ausgehängt.

§ 16 Elektronische Form in weiteren Fällen

Gremien können beschließen, die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form zuzulassen, soweit dies nicht bereits in dieser Ordnung geregelt ist.

§ 17 Verstöße gegen die Verfahrensordnung

- (1) Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Verfahrens- oder Geschäftsordnung auf, so entscheidet der oder die Vorsitzende.
- (2) Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, ist spätestens zu Beginn der Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von dem Gremium als berechtigt anerkannt, so ist die Sitzung abzubrechen, sofern nicht mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums den Mangel für geheilt erklären.
- (3) Einwände gegen Beschlüsse oder Wahlen, diese seien nicht entsprechend der Verfahrensordnung zustande gekommen, sind spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung zu erheben. Wird der Einwand von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder des Gremiums als berechtigt anerkannt,

ist über die Angelegenheit erneut zu beraten und der Beschluss oder die Wahl unverzüglich zu wiederholen. § 10 Abs. 5 LHG bleibt unberührt.

- (4) Bestehen Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Durchführung des schriftlichen und elektronischen Verfahren, ist dies unverzüglich zu rügen. Der oder die Vorsitzende entscheidet, ob die Rüge begründet ist. Im Fall der Begründetheit ist eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren unzulässig; gleichwohl auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind ungültig. Über die Angelegenheit ist erneut, in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zu beraten und zu beschließen.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz folgenden Monats in Kraft. Sie ersetzt die Verfahrensordnung in der Fassung vom 8. Juli 2015 (Amtl. Bkm. 49/2015).

Konstanz, 30. Juli 2019

gez.

Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
- Rektorin -